

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 86=106 (1940)

Heft: 10

Artikel: Sicherheitspolizei und Kriegsmobilmachung

Autor: Küthi, Werner

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-16760>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zofingen, Oktober 1940

No. 10/86. Jahrgang

106. Jahrgang der Helvetischen Militärzeitschrift

**Allgemeine
Schweizerische Militärzeitung**

Journal Militaire Suisse
Gazzetta Militare Svizzera

Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft

Redaktion: Oberstdivisionär E. Bircher, Aarau

Mitarbeiter: Oberst K. Brunner, Zürich; Oberst O. Brunner, Luzern; Colonel F. Chenevière, Genève; Oberst G. Däniker, Wallenstadt; Oberst i. Gst. H. Frick, Bern; Oberst W. Gubler, Frauenfeld; Komm.-Oberstlt. F. Kaiser, Bern; Colonnello E. Moccetti, Massagno; Colonnello M. Montfort, Bern; Capitaine E. Privat, Genève; Oberst M. Röthlisberger, Bern; Capitaine A. E. Roussy, Genève; Oberstkörps-Kdt. U. Wille, Meilen

Adresse der Redaktion: Zeitglocken 2, Bern

Telephon 2 40 44

Sicherheitspolizei und Kriegsmobilmachung

Von Major *Werner Lüthi*, Armeestab.

Die sicherheitspolizeilichen Aufgaben der Armee für den Zeitpunkt einer schweizerischen Kriegsmobilmachung sind heute nicht mehr bloss Studienobjekt und Gegenstand vorbereitender Arbeiten. Seit der Kriegsmobilmachung vom 1. September 1939 ist neben der herkömmlichen Sicherheitspolizei der Kantone und neben dem Polizeidienst der Schweizerischen Bundesanwaltschaft eine eigentliche *Militärpolizei* in Tätigkeit. Es bestehen Erfahrungen eines Jahres und es lohnt sich, eine Darstellung der Verhältnisse zu versuchen, soweit dies öffentlich geschehen darf¹⁾.

1) Vgl. bereits mein Referat «Die militärpolizeilichen Aufgaben der Armee», im gedruckten Protokoll der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren vom 7. 10. 1939, S. 43 ff.

1. Bund und Kantone.

Nach der verfassungsmässigen Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen ist die Handhabung der öffentlichen Ordnung in erster Linie Sache der Kantone. Der Bund schreitet nur in besonderen Fällen ein, wobei es sich jeweils um die Sicherheit des ganzen Landes handelt. Die *Polizeihohheit* kommt mithin grundsätzlich den Kantonen zu; die *Sicherheitspolizei* im weitern Sinn wird von ihnen ausgeübt²⁾. Bei Errichtung eines schweizerischen Zentralpolizeibureaus im Jahre 1903 haben die Bundesbehörden diesen Rechtszustand genau beachtet; den Kantonen, erklärt die Botschaft des Bundesrates³⁾, sei damit lediglich «in Folgegebung eines von der grossen Mehrheit derselben geäusserten Wunsches eine polizeiliche Zentralstelle zur Verfügung zu stellen, die ihnen den Kampf gegen das interkantonale und internationale Verbrechen erleichtern soll». Im Jahre 1935 war die schwer umstrittene Erweiterung der Bundesanwaltschaft durch einen eigenen Polizeidienst zur Wahrung der Sicherheit der Eidgenossenschaft nur erreichbar mit der verbindlichen Weisung, dass der Polizeidienst in der Regel mit den zuständigen kantonalen Polizeibehörden zusammenarbeite⁴⁾. Die seither Brauch gewordene Bezeichnung des Polizeidienstes als «Bundespolizei» wurde damals bewusst vermieden und die Botschaft des Bundesrates betonte: «Von der Schaffung einer Schutzpolizei, d. h. einer für den Ordnungsdienst bestimmten Polizeitruppe des Bundes, ist nicht die Rede und ebensowenig von der Gründung einer eigenen Staatspolizei des Bundes, die ihre besondern Aufgaben selbständig und ohne Verbindung mit der kantonalen Polizei durchführen würde.» Die Bundesbehörden waren sich durchaus klar darüber, dass bei der Neuerung «auf unsere bundesstaatlichen Verhältnisse und die verfassungsmässige Verteilung der Aufgaben auf Bund und Kantone abgestellt werden muss». Dass die nunmehrige, allgemein so geheissene «Bundespolizei» die leitende Stellung des Bundesanwaltes bei polizeilichen Ermittlungen gemäss Bundesstrafprozess und zur Wahrung der Landessicherheit offensichtlich verstärkt, ja sie erstmals recht eigentlich zum Ausdruck bringt, liegt in der Natur der Verhältnisse und in der Schwierigkeit der politischen Polizei. Ordentlicherweise, d. h. lediglich insoweit eingeschränkt, gehört die Polizeihohheit im übrigen nach wie vor den Kantonen.

2) Burckhardt, Kommentar der schweiz. Bundesverfassung, 3. Auflage, S. 126, 739; Fleiner, Schweiz. Bundesstaatsrecht 1923, S. 69/70, 642/644; Lüthi, Strafgerichtsverfassung des Bundes und polizeiliches Vorverfahren, im Schweiz. Polizeiblatt 1939, Separatdr. S. 4.

3) Bundesbl. 1902, Bd. III, 762.

4) Bundesbl. 1935, I, 747; Näheres über diese Zusammenhänge Lüthi, Strafgerichtsverfassung usw., Separatdr. S. 3/8.

II. Landesverteidigung.

Der Beschluss eines Aktivdienstzustandes, die Anordnung der Kriegsmobilmachung der Armee macht der Friedenszeit ein Ende und verändert damit zwangsläufig auch die Rechtslage. Der schweizerische Bundesstaat ist darauf eingerichtet. Vorab kommt die Militärorganisation von 1907, in ihren Bestimmungen über den Aktivdienst, zur Anwendung. Zudem erhält der Bundesrat erfahrungsgemäss durch Bundesbeschluss Vollmacht und Auftrag, die zur Behauptung der Sicherheit, Unabhängigkeit und Neutralität erforderlichen Massnahmen zu treffen; wie 1914, zu Beginn des Weltkrieges, und schon 1870, war dies auch 1939 der Fall.

Art. 195 der Militärorganisation beherrscht die Gesamtlage:

«Das Heer ist bestimmt zur Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen und zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern (Art. 2 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874).»

Die Militärorganisation wiederholt hierin wörtlich einen Teil der allgemeinen Formel, mit der die Bundesverfassung die Zwecke des Bundesstaates umschreibt. Der staatspolitische Grundgedanke der verfassungsmässigen Zweckumschreibung wird mit dieser Uebernahme zur gesetzlichen Zweckbestimmung der Armee. Von Gesetzes wegen ist sie berufen, diese Bundeszwecke im Aktivdienstzustand gegen aussen und innen zu gewährleisten: Die Aufgabe ist gestellt, die Mittel haben zu entsprechen, die umfassendsten Kompetenzen sind unerlässlich. Was dem Heere zur *Landesverteidigung* dient, das steht fortan dem Bunde zu. Artikel 195 der Militärorganisation ist hierzu die grundlegende Kompetenzbestimmung, erweitert durch die ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates gemäss Bundesbeschluss vom 30. August 1939; ferner kommen in Betracht die Artikel 107, 108 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927⁵⁾.

Art. 195 MO. nennt bei der Heeresaufgabe ausdrücklich die «Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern». Nach erfolgter Kriegsmobilmachung und daherigem Aktivdienstzustand der bewaffneten Neutralität ist die Wahrung der Unabhängigkeit nach aussen an sich nur möglich bei öffentlicher Ordnung im Innern. Ihre Handhabung gehört zur *militärischen* Landesverteidigung. Die Armee tritt damit zwangsläufig in engste Beziehungen zur politischen Sicherheitspolizei. Der Polizei der Kantone, dem Polizeidienst der Bundesanwaltschaft reiht sich zufolge dieser sicherheitspolizeilichen Aufgabe der Armee, sowie aus heeres-eigenen Belangen, ein Drittes an: Die *Militärpolizei*.

⁵⁾ Zur Militärorganisation eidg. GSnF. 23, 836 ff. «Aktiver Dienst»; zum Militärstrafgesetz ebenda 43, 386 und 56, 526/527; zum Vollmachtenbeschluss 55, 769.

III. Militärpolizeiliche Bestimmungen.

1. Uebersicht:

a) Militärpolizeiliche Bestimmungen sind in erster Linie der Militärorganisation von 1907 zu entnehmen. Die heeres eigenen Belange führten zunächst zur Schaffung der *Heerespolizei*⁶⁾. Eine «Feldgendarmerie» hatte man zwar schon seit langem bei grösseren Truppenübungen aus Polizeimannschaften der Kantone herangezogen, aber weder die Militärorganisationen von 1850 und 1874, noch die Militärstrafgerichtsordnung von 1889 nennen sie. Von einer Instruktion des Militärdepartementes ist erstmals 1897 die Rede. 1902 beantragte der Bundesrat ihre Organisation im Wege der Abänderung der Militärorganisation von 1874, «nachdem die Erfahrungen der Friedensmanöver auf die dringende Notwendigkeit eines militärisch organisierten Polizeidienstes im Rücken der Truppen hingewiesen haben, die schweizerische Armee jedoch die Einrichtung einer Feldgendarmerie oder irgend eines brauchbaren Ersatzes für dieselbe nicht kennt.» Da aber die eidgenössischen Räte aus Besorgnis einer Schwächung der kantonalen Polizeikorps und Abneigung gegen eine vereinzelte Revision der alten Militärorganisation auf die Vorlage nicht eintraten, musste man sich weiterbehelfen wie bis anhin, wobei jedoch der Bundesrat an der «Notwendigkeit der Formierung eines eigentlichen Feldgendarmeriekorps» unmissverständlich festhielt. Dementsprechend fand dann die «Heerespolizei» im Vorentwurf von 1904 zu einer neuen Militärorganisation Aufnahme und die Militärorganisation von 1907 nennt sie in den Art. 38 und 62 als neuen Dienstzweig des Heeres zur Wahrung des Polizeidienstes bei den im Felde stehenden Truppen. Die eigentliche Organisation verwirklichte jedoch in der Folge erst die Bundesratsverordnung vom 5. August 1914, mithin, gleich der spätern Verordnung vom 15. November 1918, ein damaliger Vollmachtenerlass nach erfolgter Kriegsmobilmachung. Heute gilt die Verordnung über die *Heerespolizei* vom 27. Juli 1939, mit dem Dienstreglement vom 10./11. September 1939. Die Obliegenheiten sind: allgemeine Polizei, Sicherheitspolizei, Sittenpolizei, Gesundheitspolizei bei der Truppe.

⁶⁾ Zur Geschichte der Heerespolizei Bundesbl. 1902, III, 477 ff., Botschaft behufs Organisation des Feldgendarmeriedienstes beim schweizerischen Bundesheere; ferner Bundesbl. 1903, I, 819; 1904, I, 688, 716. — Verordnung von 1914, eidg. GS. 30, 364 ff. und Bundesbl. 1914, IV, 730; Verordnung von 1918, eidg. GS. 34, 1177 ff.; Bericht des Chefs des Generalstabes der Armee an den General, 1918, 354, 397 ff.; Verordnung von 1939, eidg. GS. 55, 674 ff. und Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1939, 182, Ziff. 5.

b) Die Militärorganisation von 1907 bestimmt in Art. 58 als weiteren Dienstzweig der Armee den *Territorialdienst*⁷⁾. Die militärischen Interessen des Landes, die der Territorialdienst neben der Feldarmee zu wahren hat, führten in neuerer Zeit zur Organisation der *Territorialpolizei*, eines weiteren Zweiges der Militärpolizei. In Betracht kommen diejenigen polizeilichen Aufgaben der Armee, welche mit der Landessicherheit, besonders der Handhabung von Ruhe und Ordnung im Landesinnern zusammenhängen.

Die erste Bundesratsverordnung über das Territorialwesen vom 8. März 1887 spricht von der Handhabung der militärischen Ordnung in den Kreisgebieten; die Kommandanten überwachen mit den zuständigen kantonalen Organen die Presse und die Fremden. Die nächste Verordnung vom 4. März 1892 bestimmt bei den Verpflichtungen der Territorialkommandanten eingehender:

«Sie handhaben die militärische Ordnung in ihren Kreisgebieten, üben die höchste Polizeigewalt aus und überwachen mit den zuständigen kantonalen Organen die Presse und die Fremden. Zu diesem Zwecke verfügen sie über das eidgenössische Grenzwachtkorps und die Polizeikorps der Kantone und Gemeinden.»

Für die folgenden Verordnungen von 1901, 1909, 1912 ist gleicherweise kennzeichnend: Handhabung der militärischen Ordnung und Ausübung der Polizeigewalt. Die Verordnung vom 21. Dezember 1931 übernimmt erstmals den Wortlaut der Bundesverfassung und der Militärorganisation betreffend Aufrechterhaltung von *Ruhe und Ordnung* durch Ausübung der Polizeigewalt. Die geltende Verordnung über den Territorialdienst vom 4. Januar 1938 bestimmt dasselbe; sie nennt neu die Ueberwachung der Verdächtigen.

Auch die politische Sicherheitspolizei aus *militärischen* Interessen gehört mithin zum Kompetenzbereich militärischer Stellen.

Die Aufgaben des Territorialdienstes «zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung durch Ausübung der Polizeigewalt» leiten sich ab aus den militärischen Interessen im Rahmen der Landesverteidigung (vgl. hiervoor II, am Schluss). Die Landesverteidigung ist Richtschnur und Wegweiser: Was militärische Interessen in bezug auf Ruhe und Ordnung im Landesinnern gebieten, das liegt heute in der Kompetenz des Armeekommandos bzw. der Territorial- und Stadtkommandanten. Namentlich gefährden Machenschaften gegen den Staat die öffentliche Ordnung; Verdächtige daran zu hindern, ihnen vorzubeugen ist politische Sicherheitspolizei, als Teil der Polizeigewalt.

⁷⁾ Zur Geschichte des Territorialdienstes die Uebersicht in der Begründung des Vorentwurfes der Militärorganisation, 1904, 88; für die Reihe der Bundesratsverordnungen eidg. GS nF. 10, 20; 12, 672; 18, 440; 25, 304; 28, 308; 47, 824. — Die heutige Verordnung vom 4. Januar 1938 ist nicht veröffentlicht.

Die polizeilichen Zuständigkeiten der Friedenszeit sind demzufolge nicht mehr die einzigen; es bestehen selbständige, militärische Aufgaben der *Territorialpolizei*.

c) Die militärpolizeilichen Bestimmungen beruhen zum Teil auf neuesten Erlassen seit 1939. Dies ist der Fall beim dritten Zweig der Militärpolizei, dem *Spionageabwehrdienst* der Armee (Spab), als Organ des Armeestabes zum Schutz der Armee vor militärischer Spionage, Sabotage und ähnlichen, gegen sie gerichteten Handlungen, wobei der Spab seine Tätigkeit grundsätzlich bei der Truppe ausüben soll.

Von den seit der Kriegsmobilmachung ergangenen *Vollmachtenerlassen* kommen namentlich zwei in Betracht (Sicherheitsverordnung, Propagandaverbot)⁸⁾.

2. Die Sicherheitsverordnung.

Die Verordnung über die Wahrung der Sicherheit des Landes vom 22. September 1939, abgeändert am 16. April 1940, ermächtigt das Armeekommando in bestimmt vorgesehenen Fällen, «die zur Wahrung der *Landessicherheit* notwendigen Anordnungen zu treffen»⁹⁾. Die mit einer Kurzformel sogenannte «*Sicherheitsverordnung*» ist die eigentliche Kompetenzgrundlage der Militärpolizei, was die Wahrung der Landessicherheit anbetrifft, mit eingeschlossen die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, sowie den Schutz der Armee vor Spionage, Sabotage und ähnlichen Handlungen. Die Sicherheitsverordnung ist Vollmachtenerlass, sie hätte aber auch auf Grund von Art. 107, 108 des Militärstrafgesetzes ergehen können, jedenfalls hinsichtlich der «Ausübung der Polizeigewalt» durch das Armeekommando; ein Vollmachtenerlass war aber in mehrfacher Hinsicht vorzuziehen. Die Sicherheitsverordnung bestimmt die Zuständigkeit, das Verhältnis von bürgerlichen Behörden und militärischen Stellen, die Pflichten der Privatpersonen und Verfahrensfragen, die zulässigen Massnahmen und schliesslich die Strafbestimmungen. Die Abänderung

⁸⁾ Delaquis berichtet für die Schweiz über «Les principaux actes législatifs de caractère pénal occasionnés par la guerre» von Ende August 1939 bis Ende März 1940 im Bulletin de la Commission internationale pénale et pénitentiaire, vgl. Recueil de Documents, Volume IX, 47 ff.; ferner Pfander, Das Kriegsverordnungsrecht des Bundes, zusammengestellt in der Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins 76, 172 ff. und 429 ff., nachgeführt bis Ende August 1940.

⁹⁾ Zur Sicherheitsverordnung eidg. GS. 55, 1082; 56, 362/939; Kreis Schreiben des Bundesrates, Bundesbl. 1939, II, 395; Erster Bericht über Vollmachtenmassnahmen, Bundesbl. 1939, II, 617/619; Zweiter Bericht, Bundesbl. 1940, I, 652; Sten. Bull. Nat.-Rat WS. 1939, Nachtrag, S. 7, 21; Febr.-S. 1940, 95 ff., bes. 97, Kommissionsbericht, ferner 99, 103, 114 (Bundesrat Baumann), 130; Sten. Bull. Ständerat WS. 1939, Nachtrag S. 3, Frühjahrs-S. 1940, S. 187, Kommissionsbericht.

vom 16. April 1940 entspricht dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen und regelt namentlich das Beschwerderecht gegen Massnahmen der Militärpolizei. Die für die Tragweite der Verordnung wesentlichste Bestimmung ist Art. 11, abgeänderte Fassung, betreffend Massnahmen gegen Verdächtige.

Die Verordnung ist erläutert im Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 26. September 1939 und im Ersten Bericht des Bundesrates über Vollmachtenmassnahmen vom 21. November 1939; die anschliessenden Beratungen des eidgenössischen Parlamentes vom Februar und März 1940 haben die Rechtslage weiter geklärt. Rückblickend ergibt sich, dass die bei ihrem Erlass in der schweizerischen Oeffentlichkeit stark angefochtene Verordnung nicht nur ihren Platz behauptet hat, sondern das Zeugnis eines wohl abgewogenen, recht eigentlich «ausbalancierten» Erlasses beanspruchen darf, was freilich nicht zuletzt den texterläuternden Vorgängen und der sorgfältigen Handhabung des Art. 11 durch die Territorialpolizei zuzuschreiben ist. Die Notwendigkeit der Verordnung ist heute allseitig anerkannt und sachlich beanstandet wird sie nicht mehr. Art. 11 ist in seinem Wortlaut namentlich auch geeignet, den Möglichkeiten des totalen Krieges, mit seinen Auswirkungen im Landesinnern, vorsorglich entgegenzutreten, was polizeiliche Mittel *gegen Verdächtige* anbetrifft. Auffällig ist die Nichtaufnahme der Internierungsmöglichkeit Verdächtiger, eine Lücke, die nur aus der Auffassung zu verstehen ist, dass der bloss Verdächtige nicht um jede Freiheit gebracht werden soll. Insoweit bestehen, heute noch, offene Fragen. Im übrigen sei auf den Text von Art. 11 selbst verwiesen:

«Wer verdächtig ist, eine der Pflichten verletzt zu haben, die ihm zum Schutze der Landessicherheit obliegen, oder wer durch sein Verhalten den Verdacht erregt, er wolle eine solche Pflicht verletzen, kann unter militärische oder polizeiliche Aufsicht gestellt oder in militärische oder polizeiliche Bewachung genommen werden. Insbesondere kann die Ueberwachung seines Brief-, Telegramm- und Telephonverkehrs angeordnet werden. Es kann ihm ein Zwangsaufenthalt angewiesen werden.»

3. Das Propagandaverbot in der Armee.

Der Bundesratsbeschluss betreffend das Verbot der staatsgefährlichen Propaganda in der Armee vom 4. Dezember 1939 lautet in Art. 1:

«In der Armee und gegenüber Angehörigen der Armee ist die kommunistische Propaganda in irgendwelcher Form verboten, ebenso jede Propaganda, die geeignet ist, die Unabhängigkeit des Landes zu gefährden oder die darauf gerichtet ist, die verfassungsmässige Ordnung rechtswidrig abzuändern.

Verboten sind auch das Vorbereiten und das Unterstützen einer solchen Propaganda, sei es innerhalb oder ausserhalb der Armee, insbesondere das Herstellen, Uebergeben, Zusenden oder Verbreiten von

staatsgefährlichem Propagandamaterial und die Bildung von Vereinigungen (Zellen usw.), die eine staatsgefährliche Propaganda in der Armee zum Zweck haben.»

Das so geheissene «*Propagandaverbot*» ist ein Ausschnitt aus dem Staatsschutz der Schweiz, mit den Mitteln der Sicherheitspolizei, im Wege von Strafbestimmungen und Administrativmassnahmen¹⁰⁾. Referendumsenkämpfe und Volksabstimmungen belegen, dass sowohl im Bund wie in den Kantonen der Staatsschutz durch Strafgesetz sehr schwer zu verwirklichen ist. Die ausserordentlichen Massnahmen der letzten Jahre hangen damit zusammen, besonders der Bundesratsbeschluss gegen staatsgefährliche Umtriebe und zum Schutze der Demokratie vom 5. Dezember 1938 (sog. Demokratieschutzverordnung)¹¹⁾. Die Kriegsmobilmachung hatte, notgedrungen, den Ausbau des Staatsschutzes durch weitere ausserordentliche Erlasse zur Folge. Im sog. Propagandaverbot kommt die Obsorge für die *freiheitlich-demokratische Staatsordnung* in einer bestimmten Richtung zum Ausdruck: Die Armee soll vor politischen Zersetzungshandlungen geschützt und bewahrt werden. Die Zielrichtung des Bundesratsbeschlusses verweist auf die staatspolitischen Grundlagen des Landes. Die Armee muss geistig gesund bleiben; eine politisch zersetzte Armee ist zur Landesverteidigung untauglich, sie wäre zudem eine furchtbare Gefahr für die Staatsführung im Innern. Das Propagandaverbot schafft keinerlei Meinungsdelikt. Unter seine Strafbestimmung fällt ein bestimmtes Handeln, ein bestimmtes Verhalten, das sich als staatsgefährliche Propaganda, ihre Vorbereitung oder Unterstützung erweist. Erfasst wird jede demokratiefeindliche Propaganda, sei sie links- oder rechtsextrem. Was gegen die Grundlagen des demokratischen Staates gerichtet ist, soll nicht propagandistisch in die Armee hineingetragen werden.

Im Kommandobereich der Armee ist die Handhabung des Propagandaverbotes Sache der Militärpolizei, auf Grund besonderer Weisungen.

IV. Organisation der Militärpolizei.

Die Wendung «*Militärpolizei*» ist ein sachdienlicher Sammelbegriff; in Wirklichkeit besteht aber derzeit keine organisatorisch zusammengefasste Militärpolizei, vielmehr zerfällt diese in die unter sich gänzlich unabhängigen Dienstzweige: 1. Heerespolizei, 2. Territorialpolizei, 3. Spionageabwehrdienst der Armee. Diese

¹⁰⁾ Zum Propagandaverbot eidg. GS. 55, 1461; Zweiter Bericht über Vollmachtenmassnahmen, Bundesbl. 1940, I, 651; zum Staatsschutz: Schnorf, Der Hochverrat im schweizerischen Recht, Zürcher Diss. 1935; Stämpfli, Das Unabhängigkeitsgesetz, SchwZStrR. 51, 15 ff.; Lüthi, Zum Staatsschutz in der Schweiz, Neue Berner Zeitung 1939 Nrn. 66, 67, 69.

¹¹⁾ Zur Demokratieschutzverordnung, eidg. GS. 54, 856.

auffällige Tatsache findet ihren Ausdruck u. a. darin, dass keine einheitliche Leitung besteht, dass mithin die gesamte Organisation nicht in eine Spitze ausläuft, wie dies mit einem obersten Chef der Militärpolizei der Fall wäre, der im Armeestab direkt dem Generalstabschef zu unterstehen hätte. Der jetzige Stand der Organisation erklärt sich offensichtlich aus der, zeitlich und personell mitbedingten, selbständigen Entwicklung der drei Dienstzweige, eine Entwicklung, die heute noch nicht abgeschlossen erscheint. Erfahrungen des Aktivdienstes bestätigen dies und sind Fingerzeige, sowohl was die interne Organisation als auch das Verhältnis zur bürgerlichen Polizei anbetrifft.

1. Die Heerespolizei.

Die *Heerespolizei* ist der älteste Zweig der Militärpolizei; schon im Aktivdienst 1914/1918 war sie, nach den Worten des Generalstabschefs¹²⁾, «ein ebenso wichtiges als unentbehrliches Glied der Armee». Ihre neuzeitliche Organisation beruht auf den damals und seither erlangten Einsichten; es war eine glückliche Fügung, dass die Heerespolizeiverordnung vom 27. Juli 1939 gerade noch vor der Kriegsmobilmachung erlassen werden konnte. Das Reglement vom 10./11. September 1939 ist bereits eine Arbeit aus dem Aktivdienst.

Wie bei andern Dienstzweigen beschränkt sich die Militärorganisation auch hinsichtlich der Heerespolizei auf die Angabe der für die Organisation massgebenden Grundsätze. Art. 62 MO. lautet:

«Durch die Bundesversammlung¹³⁾ wird zur Besorgung des Polizeidienstes bei den im Felde stehenden Truppen eine Heerespolizei organisiert, zu der Angehörige der Polizeikorps beizuziehen sind.»

Aus Art. 62 MO. ist dreierlei zu entnehmen:

Die Heerespolizei gehört in den Bereich der Feldarmee. Ihre Aufgabe besteht, ohne jede Einschränkung, im Polizeidienst bei der Truppe. Zu ihrer Organisation sind Angehörige der Polizeikorps beizuziehen. Die Verordnung führt dies näher aus, wobei den Erfahrungen aus dem Aktivdienst 1914/1918 und seitherigen Notwendigkeiten Rechnung getragen ist. Der Grundsatz «Die Heerespolizei besorgt den militärischen Polizeidienst bei der Truppe» ist in Art. 1 vorangestellt. Neu ist die Abgabe der erforderlichen Mannschaften an die Territorialpolizei, was in militärpolizeilicher Beziehung dem im Ingress der Verordnung genannten Art. 58 MO. über den Territorialdienst entspricht. Ueber-

¹²⁾ Bericht des Chefs des Generalstabes der Armee, 1918, 400.

¹³⁾ Auf Grund der Truppenordnung vom 7. Oktober 1936, Art. 10, ist jetzt zur Organisation der Heerespolizei der Bundesrat ermächtigt, eidg. GS. 52, 883.

dies kann die Heerespolizei im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden selbständig oder in Verbindung mit Truppen oder bürgerlichen Organen zum Grenzpolizeidienst, zu Bewachungen oder andern polizeilichen Aufgaben verwendet werden. Die Grundlage dieser Ausweitung des Aufgabenkreises ist die Landesverteidigung im allgemeinen, im Sinne von Art. 195 MO. und der entsprechenden militärischen Interessen; es handelt sich hierbei um Eventualaufgaben, welche eine Vereinbarung mit den zuständigen Behörden voraussetzen. Aehnlich ist die Heerespolizei derzeit mit dem militärischen Polizeidienst im Interniertenwesen betraut.

In organisatorischer Hinsicht verstand die Verordnung von 1914 den Beizug von Angehörigen der Polizeikorps so, dass die Offiziere vorzugsweise, die Unteroffiziere und Feldgendarmen ausnahmslos aus den kantonalen und Gemeindepolizeikorps rekrutiert wurden. Schon die Verordnung von 1918, und desgleichen die nunmehrige von 1939, erweitern die Rekrutierung durch Armeeingehörige und Hilfsdienstpflichtige; hierzu haben seit der Kriegsmobilmachung eine Anzahl Einführungskurse mit einem wohldurchdachten Schulprogramm stattgefunden. Neu ist die mit der Verordnung von 1939 eingeführte eigene Uniform, welche das Heerespolizeikorps militärisch erstmals als eigentlichen Dienstzweig der Armee kennzeichnet. An seiner Spitze steht der Kommandant der Heerespolizei. Die Heerespolizei ist im Mobilmachungsfall dem Generaladjutanten, im Frieden der Generalstabsabteilung unterstellt.

Für den Sollbestand und die Detachements bei den Stäben sei auf die Verordnung selbst verwiesen. Das Heerespolizeireglement enthält das Nähere über: I. Stellung in der Armee, II. Pflichten, III. Befugnisse, IV. Aufgaben (vgl. ferner im Dienstreglement von 1933 die Ziff. 216/218).

Trefflich ist Art. 4 der Verordnung, der Klarheit schafft über die beidseitige Stellung von Heerespolizei und Zivilbehörden, nämlich:

«Die Heerespolizei ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Mithilfe der Zivilpolizei und der Zivilbehörden in Anspruch zu nehmen. Diese sind zur Mithilfe verpflichtet.

Der Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei, der Polizei in den Kantonen und Gemeinden sowie der andern Behörden bleibt im übrigen gewahrt.

Die Heerespolizei hat die Zivilpolizei in ihrer amtlichen Tätigkeit zu unterstützen, sofern dem betreffenden Ansuchen keinerlei militärische Interessen entgegenstehen.»

2. Die Territorialpolizei.

Die *Territorialpolizei* ist ein Teil des Dienstzweiges Territorialdienst gemäss Art. 58 der Militärorganisation. Die Territorialverordnungen hatten seit langem die «Ausübung der Polizeige-

walt» durch den Territorialkommandanten vorgesehen, aber ohne ihm das hierzu nötige Personal mit innendienstlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Erstmals bestimmte die Verordnung vom 21. Dezember 1931 im Kommandostab den *Polizeioffizier* und die geltende Verordnung vom 4. Januar 1938 ist hierin gleich gehalten. Für die (praeventive) Landesverteidigung ist die «innere Front» ebenso wichtig wie die Grenzverteidigung. Die militärischen Interessen der Landesverteidigung sind der Massstab für die Zuteilung der Aufgaben, auch derjenigen militärpolizeilicher Art im Territorialkreis. Das Verständnis für die Stellung des Polizeioffiziers im Territorialkommandostab hat die Einsicht in diese wegleitenden Gesichtspunkte zur Voraussetzung. Die Hauptaufgabe des Polizeioffiziers ist die Vorbereitung und Durchführung solcher Massnahmen, wie sie heute die Sicherheitsverordnung vom 22. September 1939 näher umschreibt, besonders in Art. 11 betreffend Verdächtige. Diese Aufgabenzuweisung ist «militärpolitische Polizei», d. h. Personenpolizei, soweit sie zum Schutze der Landessicherheit notwendig wird. Die Tätigkeit hat geheimen Charakter, ebenso die sie näher regelnden Anleitungen, weshalb es bei diesen Hinweisen sein Bewenden hat.

Der *Territorialkommandant*¹⁴⁾ ist für die Durchführung seiner Obliegenheiten verantwortlich. Er hat die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in seinem Territorialkreis sicherzustellen. Es liegt auf der Hand, dass er dies nicht ohne engste Zusammenarbeit mit der bürgerlichen Polizei gewährleisten kann; die Verbindung mit der bürgerlichen Polizei ist ihm schon deshalb ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Die unerlässliche Verbindung mit der Zivilpolizei beruht aber ausserdem auf einer zweiten grundsätzlichen Erwägung, nämlich der Notwendigkeit, dass dem weiterbestehenden, eigenen Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei, der Polizei in den Kantonen und Gemeinden uneingeschränkt Rechnung getragen werden muss. Die militärischen Interessen führen hinwiederum über diesen Zuständigkeitsbereich und damit über den Pflichtenkreis der bürgerlichen Polizeien hinaus; darin liegt das gegenüber Friedenszeiten Neue des Aktivdienstzustandes und der Befugnisse des Territorialkommandanten.

Die Territorialpolizei erfordert (ähnlich der Heerespolizei) eine militärische Stelle innerhalb des Armeestabes, der das allgemeine Leitungs- und Weisungsrecht zukommt. Diese Stelle ist die *Polizeisektion*, als Sektion des Territorialdienstes im Armeestab. Die Polizeisektion ist gleichzeitig militärische Zen-

14) Die Erörterungen betreffen gleicherweise auch die selbständigen Stadtkommandanten, bzw. ihre Polizeioffiziere. — Die Stellung der selbständigen Ortskommandanten, umschrieben im «Felddienst» 1927, Ziff. 155, wird hier offen gelassen.

tralstelle zur Handhabung des sog. Propagandaverbotes innerhalb der Armee; soweit notwendig verfügt die Polizeisektion auch hierzu über die Territorialpolizei.

Der *Polizeioffizier* im Territorialkommandostab kann aus der Truppe stammen oder der Heerespolizei entnommen werden. Erstmals teilt ihm die geltende Heerespolizeiverordnung die für die Durchführung des militärischen Polizeidienstes erforderlichen Mannschaften zu, deren Detachementschef er ist. Damit wird der Polizeioffizier instand gesetzt, die vom Territorialkommandanten ausgehenden Massnahmen zu vollziehen und den polizeilichen Innendienst (Karteien usw.) einzurichten. Der Dienstweg vom Territorialkommando, bzw. Polizeioffizier zum Armeestab geht aus polizeitaktischen Erwägungen regelmässig unmittelbar an die Polizeisektion im Armeestab. Der Territorialinspektor wird in geeigneter Weise orientiert, sobald eine Angelegenheit erheblich ist.

3. *Der Spionageabwehrdienst der Armee.*

Der Sonderaufgabe dieses Dienstes entspricht, dass seine Einrichtung nicht näher behandelt werden kann. Erfahrungen des Aktivdienstes 1914/18 berechtigten zum Plan einer besonderen Abteilung der Heerespolizei als militärische Sicherheitspolizei zur Spionageabwehr (vgl. Dienstreglement von 1933, Ziff 216)¹⁵). Die jüngste Entwicklung ist für die Dauer des Aktivdienstes insofern darüber hinausgegangen, als heute der Spionageabwehrdienst der Armee gänzlich verselbständigt ist, mithin in Wirklichkeit den dritten Zweig der Militärpolizei darstellt. Als Neuerscheinung innerhalb des schweizerischen Polizeiwesens ist dieser Dienstzweig der nach Stellung und Organisation umstrittenste Teil der Militärpolizei.

V. *Militärpolizei und Zivilpolizei.*

Neben den Fragen des Aufbaues und Ausbaues der Militärpolizei selbst beansprucht gleichrangiges Interesse die Frage nach der *Stellung der Militärpolizei zur bürgerlichen Polizei*. Die Frage hat Vorgeschichte, was Aeusserungen über den Aktivdienst 1914/1918 unmissverständlich dartun («Zwiefältigkeit in der Organisation des schweizerischen Polizeiwesens», «Eifersucht der kantonalen Polizei» usw.)¹⁶).

Ausgangspunkt sachlicher Erörterung ist die verfassungsmässige Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Kan-

15) Der Spionageabwehrdienst der Armee (Spab) wird im Zuge der Vorgänge um die Sicherheitsverordnung wiederholt genannt; vgl. z. B. Bundesbl. 1939, II, 395; II, 618; Sten. Bull. Ständerat WS. 1939, Nachtrag, S. 3.

16) Bericht des Chefs des Generalstabes der Armee 1918, 354/355; zitiert im Bundesbl. 1935, I, 746/747.

tonen, sowie die sicherheitspolizeiliche Aufgabe der Armee (vgl. hiervor Ziffer I und II). Zu den bestehenden Polizeien in Bund und Kantonen kommen die drei Dienstzweige der Militärpolizei hinzu; Klarheit über die allseitigen Kompetenzverhältnisse ist unerlässlich. Auch in diesem Aktivdienst fehlt es nicht an Reibungsflächen und Konfliktmöglichkeiten. Auftauchende Schwierigkeiten müssen tunlichst behoben werden.

1. Eindeutig geregelt sind die Beziehungen zwischen *Heerespolizei und Zivilpolizei* (Art. 4 der Heerespolizeiverordnung). Die Heerespolizei hat ihre bestimmt umschriebene Aufgabe *bei der Truppe*, der Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei, der Polizei in den Kantonen und Gemeinden ist gewahrt, die Rechtshilfpflichten sind in geeigneter Weise umschrieben. Die getroffene Ordnung ist vorbildlich.

2. Heikler wird die Kompetenzlage im Verhältnis von *Territorialpolizei und Zivilpolizei*. Ein beachtliches Vorkommnis hat dies zu Beginn des Aktivdienstes sofort aufgezeigt. Die Sicherheitsverordnung vom 22. September 1939 bestimmte in Art. 2 ihrer ersten Fassung:

«Die bürgerlichen Behörden haben den Anordnungen des Armeekommandos und der von ihm ermächtigten militärischen Stellen nachzukommen.

Die bürgerlichen Behörden, insbesondere die Polizei des Bundes und der Kantone, sollen die Armee und die militärischen Stellen in der Wahrung der Landessicherheit unterstützen und ihnen alle zweckdienlichen Meldungen zukommen lassen.»

Den militärischen Stellen (Territorial- und Stadtkommandanten, Polizeisektion im Armeestab, Spionageabwehrdienst der Armee) ist hinwiederum in Art. 3, Abs. 2, zur Pflicht gemacht:

«Sie sollen nicht ohne Not die Befugnisse und die Tätigkeit der bürgerlichen eidgenössischen und kantonalen Behörden durchkreuzen oder den normalen Gang der Verwaltung und der Rechtspflege stören.»

Ein *gewisses Primat des Armeekommandos* und der von ihm ermächtigten militärischen Stellen ist in diesen Vorschriften unverkennbar; die Verordnung war aber zugleich bestrebt, die Zuständigkeitsbereiche abzugrenzen, Konflikten vorzubeugen und eine reibungslose Zusammenarbeit herbeizuführen. Der Gedanke beidseitiger Rechtshilfe lag der Verordnung mit zugrunde, wenn gleich die Absicht, die Ueberordnung der Armee sicherzustellen, stärker zum Ausdruck kommt. Die Folge war, dass diese Tatsache in der Oeffentlichkeit sofort aufgegriffen wurde, zum Teil wurde die Ueberordnung kritisch vermerkt, Bedenken machten sich geltend, Missverständnisse nötigten zum Einschreiten. Die Verordnung wollte jedoch keinesfalls den Gedanken aufkommen lassen, als ob die Wahrung der Landessicherheit fortan etwa ausschliesslich der Armee zukomme, sondern die Meinung war, dass

die bürgerlichen Behörden des Bundes und der Kantone hierzu ihrerseits nach wie vor alle Vorkehren zu treffen hätten, besonders zur Spionagebekämpfung, zur Verhütung von Sabotageakten und in fremdenpolizeilicher Beziehung. Aber da die Verordnung dies nicht ausdrücklich besagte, war das Misstrauen «gegen die völlige Unterstellung der zivilen Behörden unter die Gewalt militärischer Stellen» rasch zur Hand und späterhin wurde der Vorwurf der «Allmacht des Armeekommandos» auch ins eidgenössische Parlament hineingetragen, wo er dann freilich seine endgültige Richtigstellung erfuhr. Im Nationalrat fiel hierbei im Dezember 1939 die sarkastische Bemerkung: «Wir haben in der Schweiz neuerdings einen ganzen Haufen von Polizeien, mindestens fünf; sie arbeiten miteinander, nebeneinander, auch manchmal nebeneinander vorbei oder gar gegeneinander.» Im Ständerat hiess es: «Das Nebeneinander dieser Polizeiorgane und -befugnisse ist nicht genügend klar geordnet¹⁷⁾.»

In Wirklichkeit ist das *Uebergewicht der Zivilgewalt* über die militärische dadurch gewahrt, dass der *Bundesrat* das Armeekommando zu seinen Befugnissen ermächtigt hat, dass diese Ermächtigung einzig und allein die in Art. 4 bis 11 der Verordnung vorgesehenen Fälle betrifft — was die abgeänderte Textfassung nunmehr verdeutlicht — und dass die dem Bundesrat nach Verfassung, Gesetz und Vollmachtenbeschluss zustehenden Befugnisse vorbehalten sind. Dieser Vorbehalt umfasst insbesondere auch den gesamten Aufgabenkreis der Bundesanwaltschaft, in ihrer Eigenschaft als Organ des Bundesrates. Nach dem neugefassten Art. 2, Abs. 1, der Verordnung haben die bürgerlichen Behörden bloss «den gestützt auf Art. 1 getroffenen Anordnungen des Armeekommandos und der von ihm ermächtigten Stellen nachzukommen». Auch die Melde- und Unterstützungspflicht der bürgerlichen Polizeien nach Art. 2, Abs. 2, ist sinngemäss gleichzuverstehen.

Den Bedenken hinsichtlich der Kompetenzverhältnisse ist der Bundesrat seinerzeit unverzüglich entgegengetreten, ja er suchte ihnen von Anbeginn an dadurch zuvorzukommen, dass er den Kantonsregierungen die Sicherheitsverordnung mit dem erläuternden Kreisschreiben vom 26. September 1939 zur Kenntnis brachte. Das Kreisschreiben gibt folgende Aufschlüsse:

1. Das Armeekommando und der Bundesrat sind übereinstimmend der Ansicht, dass die den bürgerlichen Behörden, insbesondere die der Polizei

¹⁷⁾ Vgl. Sten. Bull. Nat.-Rat, WS. 1939, Nachtrag, 21 (Votum Oeri); Ständerat WS. 1939, Nachtrag, 3 (Berichterstatter Keller). Auf die neueste Polizeidebatte des Nationalrates vom September 1940, bei Beratung des Geschäftsberichtes des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, sei der Kürze halber lediglich verwiesen. — Es sind dies alles Bemängelungen, die nicht übersehen werden können.

des Bundes und der Kantone zustehenden Befugnisse vorbehalten bleiben und dass eine reibungslose Zusammenarbeit für die Wahrung der Landessicherheit notwendig ist. Der General sprach uns gegenüber den Wunsch aus, dass die bürgerlichen Behörden von sich aus alle Massnahmen treffen mögen, die zu diesem Zwecke erforderlich sind.

2. Das Armeekommando wird gestützt auf Art. 1, Abs. 2, mit der Durchführung der Verordnung die Territorial- und Stadtkommandanten, sowie den Spionageabwehrdienst der Armee beauftragen.
3. Das Armeekommando wird den mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Stellen eingehende Instruktionen erteilen, die alle Gewähr dafür bieten, dass unnötige Eingriffe in die Befugnisse der bürgerlichen Behörden und in die Rechte der Bürger vermieden werden können.

Richten sich die militärischen und zivilen Stellen nach diesen Aufschlüssen, so ist der Zuständigkeitsbereich zur Genüge erläutert. Halten wir das eine fest: «Insbesondere bleiben die der Polizei des Bundes und der Kantone zustehenden Befugnisse vorbehalten.» Anders gesagt: Die Sicherheitsverordnung belässt den bürgerlichen Polizeien ihren Zuständigkeitsbereich. Er bleibt ihnen gewahrt (gleich wie gegenüber der Heerespolizei nach Art. 4 HPV.). Hinwiederum erhalten das Armeekommando und die von ihm beauftragten militärischen Stellen die neuen Befugnisse der Sicherheitsverordnung. Die Verordnung gibt den Einen ohne den Andern zu nehmen. Im ersten Bericht über Vollmachtenmassnahmen vom 21. November 1939 bestätigt der Bundesrat, dass auch nach dem Inkrafttreten der Verordnung «die Befugnisse und die Pflichten der Zivilbehörden insbesondere im Gebiete der Polizei restlos weiterbestehen»¹⁸⁾.

Die Beziehungen zwischen Territorialpolizei und Zivilpolizei entsprechen diesen Grundlagen und es verdient Anerkennung, dass die einschlägigen Anleitungen des Armeekommandos mit grosser Sorgfalt darauf Bedacht nehmen, die «Gleichgewichtslage» zu berücksichtigen. Der Territorial- oder Stadtkommandant ist nicht Kommandant der Zivilpolizei. Diese erfüllt ihre Aufgaben, wie Personenpolizei betreffend Verdächtige, selbständig und ohne Einschränkung, eingedenk namentlich der Stellung der Bundesanwaltschaft und der Polizeihöhe der Kantone. Massnahmen der militärischen Stellen gemäss Sicherheitsverordnung hat zudem regelmässig die darum angegangene Zivilpolizei durchzuführen. Der Territorial- oder Stadtkommandant benützt die eigenen, direkten Mittel nur im Falle der Dringlichkeit, wenn er die Mithilfe der Zivilpolizei nicht erlangen oder nicht abwarten kann, wenn die Zivilpolizei durch die Ereignisse ausgeschaltet ist, wenn sie die ihr übertragene Massnahme nicht oder mangelhaft vollzieht oder wenn es sonstwie nach den Umständen eines Falles notwendig wird.

18) Bundesbl. 1939, II, 618, Ziff. 4.

Die *Priorität der militärischen Landessicherheit* erforderte den Erlass der Sicherheitsverordnung; in ihrer Durchführung aber ist eine vernünftige Koordination der militärischen und bürgerlichen Behörden anerkannt. Das Armeekommando, bzw. die Polizeisektion seines Territorialdienstes, und die Bundesanwaltschaft, waren demgemäss von Anfang an der übereinstimmenden Auffassung, dass besonders die *politische Polizei* von den bürgerlichen Behörden weiterhin aus eigener Kompetenz besorgt werde; den Territorial- und Stadtkommandanten, zuhanden ihrer Polizeioffiziere, dem Spionageabwehrdienst der Armee, dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und den obersten Polizeibehörden der Kantone ist dies rechtzeitig bekannt gegeben und zugleich für die engste personelle Zusammenarbeit mit der Bundesanwaltschaft vorgesorgt worden. Es hatte dies zur Folge, dass die Beziehungen der Territorialpolizei mit der Bundespolizei und den Kantonspolizeien ausnahmslos vom Gedanken dieser Zusammenarbeit getragen waren.

3. Die Kenntnis der parlamentarischen Vorgänge um die Sicherheitsverordnung klärt nicht nur die Zuständigkeitsbereiche zwischen Territorialpolizei einerseits und Zivilpolizei andererseits, sondern ebenso sehr die Stellung des *Spionageabwehrdienstes der Armee*. Auch für ihn gilt, dass der Bundespolizei und den Kantonspolizeien die eigene Zuständigkeit geblieben ist. Der Spab tritt nicht an ihre Stelle. Diese Einsicht und die ihr gemäss bereinigte Grenzziehung — Tätigkeit des Spab grundsätzlich bei der Truppe — macht eine verträgliche Zusammenarbeit mit der Zivilpolizei möglich, sofern die Umstände dazu führen und die beteiligten Stellen hierzu gewillt sind.

VI. Schlussbetrachtungen.

Eines der ersten Erfordernisse, das im Aufbau und Ausbau der Militärpolizei Beachtung verlangt, ist der möglichste Anschluss an die verfassungs- und gesetzmässige Organisation der Sicherheitspolizei im Bund und in den Kantonen. Diese wird durch die Dienstzweige der Militärpolizei nicht auf die Seite geschoben, sondern lediglich in bestimmter Richtung ergänzt. Die Armee muss die der militärischen Sicherheit des Landes entsprechende Polizeigewalt besitzen, aber in ihrer Umgrenzung sowohl wie in ihrer Handhabung ist die föderative Grundidee und Struktur unseres Staates, die Stellung und Aufgabe der Bundesanwaltschaft in der politischen Polizei, die traditionelle Polizeihöhe der Kantone zu berücksichtigen¹⁹⁾. Die stete Zusammenarbeit muss organisatorisch gewährleistet sein und der Aufbau der Militärpolizei

19) Vgl. das bei Anmerkung 17 Gesagte.

ist so zu gestalten, dass die Tätigkeit ihrer Dienstzweige nicht über das hinausgeht, was die *militärischen* Interessen nötig machen. Die Militärpolizei soll allerdings hierfür selbständig sorgen können, z. B. soll der Schutz der Armee vor Spionage, Sabotage und dergleichen dem Spionageabwehrdienst der Armee zukommen, aber nicht losgelöst von der vorhandenen Sicherheitspolizei, sondern in engster Verbindung. Die innendienstliche, polizeiliche Dokumentation, die Kontinuität des Dienstbetriebes und die bewährten Verbindungen der Zivilpolizei — dies alles besonders seit Erweiterung der Bundesanwaltschaft und kantonaler Spezialdienste — kann von der Militärpolizei niemals erreicht werden. Sie tut deshalb gut daran, auf den anderweitigen, erprobten Auswertungszentralen aufzubauen²⁰): *Politische Polizei*, als Ganzes, ist grundsätzlich Sache der bürgerlichen Behörden geblieben, mit Vorbehalt freilich der *militärischen Belange* im Sinne der Sicherheitsverordnung und des Propagandaverbotes in der Armee. In ihrer innern Organisation ist die Militärpolizei so einzurichten, dass der kürzeste Dienstweg, die einheitliche Leitung, die gute Querverbindung der Dienstzweige gewährleistet wird. Die Frage, ob es zweckmässig war, dreierlei selbständige Militärpolizeien nebeneinander aufzustellen, besteht nach einjähriger Erfahrung weiter. Sachliche Ausführungen über die *Geschichte* der Militärpolizei, ihre derzeitige *Gliederung* und die *Erfahrungen* im Aktivdienstzustand können zum Studium der einschlägigen Fragen anregen; denn ihre *beste* Lösung ist Pflicht aller Beteiligten zum Wohle des Landes.

Verteidigung *)

Von *Dr. H. Scheller*, Kpl., Ter. Füs. Kp. II/154, Regensdorf

Darüber, dass die Schweiz sich unter allen Umständen gegen allfällige Angriffe verteidigen will, kann kein Zweifel mehr bestehen. Allenthalben sieht man Truppen an der Arbeit, Stellungen aller Art auszuführen. Im Wald, im Sumpf, an Brücken und um Ortschaften stösst man auf Draathindernisse, Tanksperren; Flan-

²⁰) Die Beziehungen zwischen Militärpolizei und Zivilpolizei waren im Verlaufe des jetzigen Aktivdienstes Gegenstand einer vom Armeestab (Polizeisektion) in Verbindung mit der Bundesanwaltschaft einberufenen Polizeikonferenz, die einen in Vorträgen und Diskussionsvoten bemerkenswerten Verlauf nahm und in der Folge zur Abklärung der Zuständigkeitsbereiche wesentlich beitrug.

*) Der Verfasser hat seine Gedanken über die Verteidigung im Mai dieses Jahres niedergeschrieben, was in den einleitenden Feststellungen naturgemäss zum Ausdruck kommt.